

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Vorbereitungsmaßnahmen der Thüringer Landesregierung, der Ministerien und der Landesbehörden auf einen großflächigen und andauernden Stromausfall (Blackout)

Der Fragenkatalog soll klären, ob und wenn ja, wie die Landesregierung, die Ministerien und die Landesbehörden auf einen großflächigen oder anhaltenden Stromausfall in Thüringen vorbereitet sind.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3752** vom 2. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Seitens der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Aspekte berührt sind, die der Geheimhaltung gemäß Artikel 67 Abs. 3 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterliegen. Insofern kann die Beantwortung der Fragen nur abstrakt und ressortübergreifend erfolgen.

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Gefahr eines Blackouts aktuell und im kommenden Winter ein und auf welche Annahmen und Ursachen stützt sie sich dabei?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur, die einen Blackout, also ein unkontrolliertes und unvorhergesehenes Versagen von Netzelementen, weiterhin für äußerst unwahrscheinlich hält.

Ein Blackout ist grundsätzlich kein durch eine Unterversorgung mit Energie ausgelöstes Ereignis. Daher spielt ein Blackout auch in den im zweiten Stresstest der Übertragungsnetzbetreiber untersuchten verschiedenen Szenarien zur Sicherheit der Stromversorgung keine Rolle. Außerdem verfügen die Übertragungsnetzbetreiber über die notwendigen Instrumente, um einen Blackout zu vermeiden.

2. Auf welche konkreten Szenarien im Falle eines Blackouts bereitet sich die Landesregierung vor und wie (bitte auch nach Ministerien und Behörden aufschlüsseln)?

Antwort:

Auf der Grundlage des gemeinsamen Erlasses der Thüringer Landesregierung zur Regelung der Zusammenarbeit im Krisenmanagement des Freistaats Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2015, S. 1572 ff.) koordiniert die Landesregierung alle Maßnahmen der Krisenvermeidung, Krisenvorsorge, Krisenerkennung, Krisenbewältigung und Krisennachbereitung. Darauf aufbauend haben die Ressorts angepasste Notfall- und Alarmierungspläne für die eigenen Geschäftsbereiche erarbeitet. Diese bestehenden Notfallkonzepte der Ressorts werden einer laufenden Überprüfung im Hinblick auf zusätzliche zu berücksichtigende Aspekte eines länger anhaltenden Stromausfalls unterzogen.

Die Sicherstellung und Zuverlässigkeit der Versorgung ist eine gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber. Nach §§ 13 und 14 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Netzbetreiber verpflichtet, bei Gefährdung der Elektrizitätsversorgung Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenbruchs des Stromnetzes zu ergreifen. Sie sind für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und damit auch für entsprechende Planungen verantwortlich.

3. Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Falle eines Blackouts hat die Landesregierung wann getroffen (bitte auch nach Ministerien und Landesbehörden aufschlüsseln)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2. Die Ministerien und Behörden des Freistaats werden im Krisenfall organisatorisch, personell und technisch so aufgestellt, dass eine situationsadäquate Reaktion und Krisenbewältigung möglich ist.

4. Warum und wann wurden die Maßnahmen der Landesregierung, der Ministerien und der Landesbehörden für den Fall eines Blackouts mit welchem Inhalt zuletzt aktualisiert?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Es geht hier - vom Einzelfall unabhängig - um die grundsätzliche Verpflichtung der Landesregierung zur Krisenvorsorge. Diese ergibt sich wie benannt aus dem gemeinsamen Erlass der Thüringer Landesregierung zur Regelung der Zusammenarbeit im Krisenmanagement des Freistaats Thüringen (siehe Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2015, S. 1572 ff.)

5. Mit welchen Folgen, die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung, der Ministerien und der Landesbehörden betreffend, rechnet die Landesregierung im Falle eines Blackouts (bitte auch unter Berücksichtigung von worst-case- und best-case-Szenarien)?

Antwort:

Die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit der Behörden wird durch die jeweiligen Krisenstabstätigkeiten abgesichert. Abhängig von der konkreten Notfalllage (Dauer, Reichweite des Stromausfalls) kommen Einschränkungen des Geschäftsbetriebs bis zur Aufrechterhaltung lediglich der geschäftskritischen Kernaufgaben in Betracht.

6. Mit welchen Folgen, die Sicherheit der Landesregierung, der Ministerien und der Landesbehörden betreffend, rechnet die Landesregierung im Falle eines Blackouts?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Selbst Folgen wie beispielweise ein eingeschränkter Dienstbetrieb werden nach Einschätzung der Landesregierung auf die Sicherheit der oben genannten Institutionen keine Auswirkungen haben.

7. Verfügen die Landesregierung, die Ministerien und die Landesbehörden über eine ausreichende Ausstattung mit Energieerzeugungsmöglichkeiten, die im Falle eines Blackouts die für die Arbeitsfähigkeit und Sicherheit nötige Energieversorgung erlauben?

Antwort:

Nach Einschätzung der Landesregierung ermöglicht die zur Verfügung stehende Energieersatzversorgung eine für diesen Fall anforderungsgerechte Aufgabenwahrnehmung.

Siegismund
Ministerin